

**ERGÄNZUNG DER ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES ÖKV
DURCH DEN
ÖSTERREICHISCHEN STAFFORDSHIRE BULLTERRIER CLUB**
(Gültig ab 1. Jänner 2022 vom Vorstand beschlossen am 23. Juli 2021)

Präambel:

Die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖSBC regelt die Zucht des Staffordshire Bullterrier für das Gebiet der Republik Österreich. Grundlage dieser Zuchtordnung ist die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des Österreichischen Kynologenverbandes(ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Federation Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Die ZEO ist ferner für alle Züchter, auch wenn sie nicht Mitglied im ÖSBC sind sowie alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, anzuwenden und verbindlich. Erklärtes Zuchtziel sind Gesundheit, dem Standard entsprechend rassetypisches Wesen und Aussehen.

Den Verbandskörperschaften wird in § 1 der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV das Recht eingeräumt, diese zum Wohle einer Rasse zu ergänzen bzw. zu verschärfen. In der Folge führen wir zum leichteren Verständnis der jeweiligen Ergänzung immer den betreffenden § der ÖKV-Zuchtordnung an.

Zu § 2 Züchter und ihre Rechte und Pflichten:

Die geltenden Tierschutz- und Tierhaltungsgesetze sind von allen Züchtern einzuhalten. Jeder Züchter ist verpflichtet für eine artgerechte Haltung seiner Hunde zu sorgen.

Die Auswahl der Zuchttiere und Zuchtergebnisse liegen in der Verantwortung des Züchters.

Jede Zuchtstätte muss bezirksbehördlich gemeldet sein (§ 31 Abs. 4 TschG). Die schriftliche Genehmigung muss dem Zuchtwart in Kopie übermittelt werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt keine Veröffentlichung der Deckungen und Würfe auf der Clubhomepage und in der Zeitschrift "Unsere Hunde".

Seitens des ÖKV wird ein verpflichtendes Erstzüchterseminar, das vor Ausstellung der Zuchtstättenkarte zu besuchen ist, vorgeschrieben. Zusätzliche weiterbildende Seminare für alle Züchter werden seitens des ÖSBC empfohlen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, den Zuchtwart des ÖSBC unverzüglich über aufgetretene, zuchtrelevante gesundheitliche Probleme in seiner Zuchtstätte, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Zu § 3 Zuchtrechtsabtretung:

Wird für eine ausländische Hündin eine Zuchtrechtsabtretung vereinbart, so muss diese in das Österr. Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen werden und auch die Zucht voraussetzungen des ÖSBC erfüllen.

Zu § 5 Zuchtverwendung:

- (1) Nachdem der Staffordshire Bullterrier heute in seinem Mutterland einer der beliebtesten Familien- und Ausstellungshunde ist, darf Aggressivität nicht als "rassetypisches Wesen" angesehen werden. Daher sind aggressive Hunde in jedem Fall aus der Zucht auszuschließen. Dies gilt auch für überhängliche Tiere.
- (2) a) Die Erstbelegung einer Hündin darf keinesfalls vor ihrem 15. Lebensmonat erfolgen.
- b) Das Höchstalter zum Belegen einer Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr. Eine Hündin ist nach dem 2. Kaiserschnitt aus der Zucht zu nehmen.
- c) Eine Hündin darf nur im Abstand von 12 Monaten (von Decktag zu Decktag) zwischen den Würfen und insgesamt für max. 5 Würfe zur Zucht verwendet werden.

In einer Zuchtstätte dürfen max. 5 Würfe pro Jahr fallen.

Um eine adäquate Aufzucht der Welpen zu gewährleisten, dürfen in einer Zuchtstätte max. 2 Würfe gleichzeitig aufgezogen werden. Zum Zeitpunkt der Belegung einer weiteren Hündin muss der jüngste Wurf mindestens 3 Wochen alt sein. Diese Beschränkung gilt auch wenn in dieser Zuchtstätte mehrere Hunderassen gezüchtet werden.

Ein inländischer als auch ein ausländischer Rüde darf in Österreich max. 3 x pro Jahr als Deckrüde zum Einsatz kommen. Inländische und ausländische Rüden dürfen in Österreich für max. 15 erfolgreiche Deckungen in ihrem Leben herangezogen werden.

- d) Inzestverpaarungen (Vater + Tochter, Mutter + Sohn, Vollgeschwister) sind verboten. Die Welpen werden ins B-Blatt eingetragen.

Mehr als eine Wurfwiederholung, ist nur mit schriftlichem Antrag und ausführlicher Begründung möglich. Der Antrag ist zeitgerecht an den Zuchtwart zu stellen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Verpaarungen von zwei blaufarbigem Hunden sind verboten.

Die Farben blau und blaugestromt, auch in Verbindung mit weiß, dürfen weder miteinander noch untereinander verpaart werden.

Würfe aus solchen Verbindungen werden ins B-Blatt eingetragen.

Jedes Elterntier, welches einen, an Farbmutantenalopezie erkrankten Nachkommen hervorgebracht hat, ist sofort von der Zucht ausgeschlossen. Bei weiterer Zuchtverwendung werden diese Nachkommen nicht ins ÖHZB eingetragen.

Jeder an Epilepsie erkrankte Hund, dessen Eltern (beide sind Träger des Gens) und seine direkten Nachkommen (ebenfalls Träger) sind sofort von der Zucht ausgeschlossen bis ein Gen-Test auf Epilepsie zur Verfügung steht. Bei weiterer Zuchtverwendung dieser Tiere vor einer genetischen Überprüfung werden die Nachkommen nicht ins ÖHZB eingetragen.

- e) Wenn ein ins ÖHZB eingetragener Rüde die Zuchtzulassung (Alter mindestens 15 Monate + 2 Formwerte mindestens SG ab der Jugendklasse) erreicht hat, ist diese unter Vorlage des Originalbewertungsblattes der Ausstellung vom Zuchtwart in der Originalahnentafel eintragen zu lassen. Dieser Eintrag muss spätestens vor dem 1. Deckakt (gilt auch für Deckungen von ausländischen Hündinnen) vorgenommen werden. Der Eintrag wird in deutsch und englisch vorgenommen.

Bei Hündinnen muss der Eintrag der Zuchtzulassung (Alter mindestens 15 Monate + 2 Formwerte mindestens SG ab der Jugendklasse) vor der 1. Zuchtverwendung erfolgen.

Für die Eintragung der Zuchtzulassung wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.

Wenn Elterntiere die Anforderungen der Zuchtzulassung in Bezug auf Formwerte nicht erfüllt haben, werden die Welpen ins B-Blatt eingetragen.

Bei Verwendung von ausländischen Rüden muss die Zuchtzulassung vom rassebetreuenden Club oder Verband auf der FCI-Ahnentafel in englischer Sprache eingetragen und bestätigt sein.

- f) **Gentests L2-HGA &HC:**

Vor der Zuchtverwendung ist darauf zu achten, dass bei jeder Verpaarung zumindest 1 Elternteil L2-HGA und HC getestet (mit Befund "clear") oder genetisch frei sein muss.

Bei Nichterfüllung werden die Welpen ins B-Blatt eingetragen.

Bei getesteten Hunden müssen diese Befunde vor Zuchtverwendung im Original vorgelegt werden und werden vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen.

Bei Hündinnen muss dieser Eintrag ebenfalls vor der 1. Zuchtverwendung erfolgen.

Für die Befundeintragung wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben.

Bei zur Zucht verwendeten ausländischen Rüden werden L2-HGA und HC Befunde nur anerkannt, wenn sie vom rassebetreuenden Club oder Verband in der FCI-Ahnentafel des Rüden eingetragen und bestätigt sind. Wenn es auf der Ahnentafel nicht ersichtlich ist, darf der Rüde nur mit einer "L2-HGA + HC clear" Hündin verpaart werden.

L2-HGA und HC "genetisch clear" wird in den Ahnentafeln der Welpen nur dann eingetragen, wenn in keiner der elterlichen Linien in 3 Generationen durchgehend

“genetisch clear” eingetragen ist. Wenn bei einer elterlichen Linie durchgehend drei Generationen “genetisch clear” vorkommt, wird bei den Ahnentafeln der Welpen kein Befund “genetisch clear” mehr eingetragen.

- g) Die Untersuchung auf Patellaluxation (PL) vor Zuchtverwendung ist für alle Hunde, welche nach dem 1.1.2018 geboren sind, verpflichtend. (Mindestalter für die Untersuchung 12 Monate). Die Befunde müssen vor Zuchtverwendung im Original vorgelegt werden und werden vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen.

Verpflichtendes Schema für Verpaarungen bei denen beide Partner einen PL - Befund in der Ahnentafel eingetragen haben:

PL- 0/0 mit PL- 0/0

PL- 1/0 mit PL- 0/0

PL- 0/1 mit PL- 0/0

PL- 1/1 mit PL- 0/0

PL- Grad 2, 3 und 4 keine Zuchtzulassung

Nichtuntersuchte Hunde, welche vor dem 1.1.2018 geboren sind dürfen nur mit einem Partner mit PL 0/0 verpaart werden.

Die Untersuchung auf PL ist nur von Tierärzten, welche auf Grund ihrer Qualifikation in die Liste des ÖKV aufgenommen wurden, vorzunehmen.

Hunde, für die keine Befunde vorgelegt werden, gelten als nicht untersucht.

Das Schema muss auch bei Verpaarungen mit ausländischen Rüden eingehalten werden.

Wenn die angeführten, verpflichtenden Anforderungen nicht erfüllt werden, wird der Wurf ins B-Blatt eingetragen.

HD-, ED- OCD- Schulter & Ellbogen Röntgenuntersuchungen sowohl beim Rüden als auch bei der Hündin vor Zuchtverwendung werden empfohlen.

Befunde für HD, ED und OCD werden nur von Tierärzten, welche in der Liste des ÖKV veröffentlicht sind, anerkannt.

Für die Eintragung in der Ahnentafel werden nur Befunde anerkannt, welche auf den dafür vorgesehenen ÖSBC-Befundformularen ausgestellt werden, und der Name des Hundes + alle Daten laut Abstammungsnachweis angeführt sind und der Hund zum Zeitpunkt der Untersuchung auf PL mindestens 12 Monate, und auf HD, ED und OCD mindestens 14 Monate alt war.

Bei Vorlage der Originalbefunde werden diese in die Ahnentafel des Hundes eingetragen. Für diese Befundeintragungen wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet.

Nur wenn die Befunde bei den Elterntieren in der Originalahnentafel eingetragen sind, werden sie automatisch in den Ahnentafeln der Welpen bei den Eltern eingetragen.

Bei Verwendung von ausländischen Rüden werden die Befunde nur anerkannt, wenn sie vom rassebetreuenden Club oder Verband bestätigt und in der FCI-Ahnentafel des Rüden eingetragen sind.

- h) Für alle weißen und überwiegend weißen Hunde mit Abzeichen ist für die Erteilung der Zuchtzulassung ein Gehörtest (Audiometrie-Befund) notwendig.

Bei Verwendung von ausländischen Deckrüden (weiß oder überwiegend weiß) ist für diesen ebenfalls ein Gehörtest vor der Zuchtverwendung vorgeschrieben. Der Audiometrie-Befund ist bei der Wurfabnahme vorzulegen.

Bei Verstoß wird die Eintragung des Wurfes ins B-Blatt vorgenommen.

Generell sind alle Hunde, bei denen auf Grund auffälliger Verhaltensweisen Verdacht auf Taubheit oder einseitige Taubheit besteht, aus der Zucht ausgeschlossen, oder sie müssen vor Zuchtverwendung einem Gehörtest unterzogen werden. Taube oder einseitig taube Hunde sind aus der Zucht ausgeschlossen.

Bei Zuchtverwendung von tauben oder einseitig tauben Hunden werden diese Nachkommen nicht ins ÖHZB eingetragen.

- i) Der Vorstand hat das Recht, Hunde trotz Erfüllung aller Zucht voraussetzungen von der Zucht auszuschließen, und eine bereits ausgestellte Zuchtzulassung wieder abzuerkennen, wenn sie zuchtbedenkliche Merkmale aufweisen, sich als schlechte Vererber erwiesen haben, oder eine erbbedenkliche Abstammung bekannt wird. Die Namen der betroffenen Hunde werden in der Zeitschrift "Unsere Hunde", auf der Website des ÖSBC und auf Facebook veröffentlicht.
- j) Bei Verstößen gegen die Punkte a), b), c), d) 1. - 3. Abs., e) 1. + 2. Abs., f) 1. - 3. Abs., g) 1. Abs. und h) 1. + 2. Abs., im § 5 Punkt (2) der Zuchtordnung wird für jeden Verstoß zuzüglich zur Eintragungsgebühr eine Strafgebühr in der Höhe von € 250,- pro Welpen verrechnet. Ausserdem werden Verstöße der oben genannten Punkte im Wiederholungsfall als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV geahndet.
- k) Ein Verstoß gegen § 5 (2) d) 1. + 3. Abs., e) 1. + 2. Abs., f) 1. - 3. Abs., g) 1. Abs. und h) 1. + 2. Abs., oder § 10 Punkt (1) 1.b der Zuchtordnung, zieht die Eintragung ins B-Blatt nach sich.

Wenn für ausländische Deckrüden keine Zuchtzulassung gemäß § 5 Punkt (2) e) 5. Abs., f) 5. Abs., g) 2. + 8. Abs. und h) 2. Abs. erbracht wird, werden die Welpen ebenfalls ins B-Blatt eingetragen.

Für jeden Verstoß gegen die im § 5 (2) k) genannten Punkte wird zuzüglich zur Eintragungsgebühr eine Strafgebühr in der Höhe von € 250,- pro Welpen verrechnet.

Alle im § 5 Punkt (2) k) genannten Verstöße, die eine B-Blatt Eintragung zur Folge haben, werden im Wiederholungsfall als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV geahndet.

- l) Verstöße gegen § 5 (d) 4. + 5. Abs. und h) 5. Abs. werden als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV, geahndet.

Bei B-Blatt Eintragungen erfolgt bei der Veröffentlichung des Wurfes auf der Clubhomepage und in der Zeitschrift "Unsere Hunde" der Vermerk "Nicht nach den Zuchtbestimmungen des ÖSBC gezüchtet".

Zu § 9 Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen:

3. Für die Eintragung ins ÖHZB ist die Kennzeichnung der Hunde durch Mikrochip verpflichtend. Dies gilt auch für Einzeleintragungen.

Einzeleintragungen werden nur ins A-Blatt durchgeführt. Dazu ist es erforderlich, dass mindestens 1 Elternteil des Hundes L2-HGA + HC clear ist. Die Befunde müssen auf der FCI-Ahnentafel eingetragen sein, oder vom rassebetreuenden Club oder Verband mittels Schreiben (in englischer Sprache) bestätigt werden. Sonst muss der einzutragende Hund vor der Eintragung getestet werden. Getestete Hunde werden nur mit Befund "clear" oder "carrier" eingetragen.

Für Einzeleintragungen kommt auch § 14 (2) 3. zum Tragen.

Zu § 10 Gliederung des ÖHZB - besondere Eintragungsvoraussetzungen:

- (1)1.b) Voraussetzung für die Eintragung in das A-Blatt des ÖHZB ist eine zweimalige Bewertung des Rüden mit mindestens "SEHR GUT" und eine zweimalige Bewertung der Hündin mindestens "SEHR GUT" auf einer internationalen, nationalen Ausstellung oder Zuchtschau mit der Vergabe des CACA oder einer Mindestanzahl von zwanzig Hunden in Österreich.
- (1)1.c) Ebenfalls Voraussetzung für die Eintragung in das A-Blatt des ÖHZB ist die [Beachtung und Einhaltung der hinsichtlich des Zuchtvorganges bestehenden Bestimmungen des ÖKV und der Zuchtordnung des ÖSBC](#).

Für Würfe, bei denen beide Elterntiere HD-A und ED-0 aufweisen und L2-HGA + HC clear sind, und jeder Elternteil je 5x die Bewertung "VORZÜGLICH" (davon 1 "VORZÜGLICH" von einem Spezialrichter aus dem Mutterland der Rasse) auf internationalen, nationalen Ausstellungen oder Zuchtschauen mit der Vergabe des CACA oder einer Mindestanzahl von zwanzig Hunden in Österreich erreicht hat, erhalten die Ahnentafeln der Welpen das Prädikat "AUSLESEZUCHT".

2. Ein Verstoß gegen § 5 (2) [d\) 1. + 3. Abs., e\) 1. + 2. Abs., f\) 1. - 3. Abs., g\) 1. Abs. und h\) 1. + 2. Abs.](#), oder § 10 Punkt (1) 1.b der Zuchtordnung, zieht die Eintragung ins B-Blatt nach sich.

Wenn für ausländische Deckrüden keine Zuchtzulassung gemäß § 5 Punkt (2) [e\) 5. Abs., f\) 5. Abs., g\) 2. + 8. Abs. und h\) 2. Abs.](#) erbracht wird, werden die Welpen ebenfalls ins B-Blatt eingetragen.

- 2.b) Für im B-Blatt eingetragene Rassehunde gilt Zuchtverbot. Der Züchter ist verpflichtet die Welpenkäufer darauf hinzuweisen.

Zu § 12 Zuchtmäßige Betreuung einer Rasse durch eine Verbandskörperschaft:

- (1) Für Einzeleintragungen kommen § 9 Punkt 3., und § 14 Punkt (2) 3. zum Tragen.
- (8) Ein Deckrüde aus dem Ausland muss die Zuchtbestimmungen seiner Verbandskörperschaft im Heimatland erfüllen.
Bei Zuchtverwendung von ausländischen Rüden gilt auch die Einhaltung der Auflagen gemäß § 5 Punkt (2) e) [5. Abs.](#), [f\) 5. Abs.](#), [g\) 7. Abs.](#) und [h\) 2. Abs.](#)
- (9) Jeder Wurf ist vom Zuchtwart zu besichtigen. Dem Zuchtwart muss der Zutritt zur Zuchtstätte jederzeit gestattet werden. Ist der Zuchtwart verhindert, ist der Wurf vom Zuchtwartstellvertreter abzunehmen. Würfe des Zuchtwarts sind vom Zuchtwartstellvertreter abzunehmen.

[Verweigert ein Züchter die Wurfabnahme durch den ÖSBC, kann eine Eintragung des Wurfes in das A-Blatt des ÖHZB nur erfolgen, wenn die Wurfabnahme mit entsprechendem Wurfabnahmeprotokoll \(§ 12 \(9\) Abs. 4\) von einem Tierarzt durchgeführt wird und eine DNA-Analyse der Elterntiere sowie aller Welpen erbracht wird. Voraussetzung ist, dass auch alle erforderlichen Zuchtkriterien der Elterntiere erfüllt wurden.](#)

[Bei Zutrittsverweigerung wird eine Pönale von € 300,-- verrechnet und als Disziplinarangelegenheit gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV geahndet.](#)

Die Wurfabnahme erfolgt in der 8. Woche. Solange der Wurf nicht abgenommen wurde, darf kein Welpen abgegeben werden. Die Welpen müssen bei der Wurfabnahme gechipt, geimpft und entwurmt sein. Diese Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose vor Abgabe der Welpen ist Pflicht. Sollten Welpen noch längere Zeit beim Züchter verbleiben, ist er verpflichtet, die weiteren Grundimmunisierungen zeitgerecht durchführen zu lassen.

[Bei jeder Wurfabnahme ist vom Zuchtwart ein Protokoll anzulegen, wo die Anzahl der Welpen, etwaige erkennbare Mängel, Verhaltensauffälligkeiten und Allgemeinzustand der Welpen, Zustand der Mutterhündin, Kaiserschnitt, Geburtsprobleme, Entwurmungen und Impfungen dokumentiert werden. Dem Züchter ist eine Kopie auszuhändigen. Welpeninteressenten haben das Recht in das Wurfabnahmeprotokoll Einsicht zu nehmen.](#)

[Dem Zuchtwart obliegt die zuchtmäßige Betreuung der Rasse und er steht allen ÖSBC-Züchtern als Berater in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.](#)

[Dem Zuchtwart sind alle sachdienlichen Auskünfte in Zuchtbelangen zu erteilen.](#)

Zu § 14 Anmeldung zur Eintragung:

- (1) Der Züchter ist verpflichtet, bei Beginn der Hitze dem Zuchtwart per E-Mail die geplante Verpaarung zu melden. [In der Meldung müssen die Namen der zu verpaarenden Tiere enthalten sein.](#)

Der Züchter ist außerdem verpflichtet, sofort nach dem Belegen der Hündin und innerhalb von 24 Stunden nach Fallen des Wurfes den Zuchtwart per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen.

- (1) 1. Bei der Wurfabnahme sind sämtliche Unterlagen (Deckbescheinigung,

Eintragungsformular, Zuchtstättenkarte, Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Originalahnentafel der Hündin, Untersuchungsbefunde, Prüfungsergebnisse, Ausstellungsbewertungen, Championate) vollständig ausgefüllt dem Zuchtwart zu übergeben.

Beim Eintragen der Welpen im Eintragungsformular ist darauf zu achten, dass zuerst alle Rüden und erst im Anschluss die Hündinnen aufgelistet werden.

- (2) 3. Hunde, von denen kein oder nur ein unvollständiger von der FCI anerkannter Abstammungsnachweis erbracht werden kann, werden nicht ins ÖHZB eingetragen. (Registereintragen)

Zu § 15 Rufname des Rassehundes:

- (1) Der Rufname des Hundes darf aus höchstens drei Wörtern bestehen. Ein gleicher Rufname darf vom selben Züchter erst nach zehn Jahren wiederverwendet werden.
Die Rufnamen aller Hunde eines Wurfes müssen den gleichen Anfangsbuchstaben haben.
- (2) Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Buchstaben nicht überschreiten.
- (3) Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

Zu § 18 Sanktionen:

- * Verspätete Meldungen über geplante Verpaarungen an den Zuchtwart (§ 14 Punkt (1))
- * Verspätete Deckmeldung an den Zuchtwart (§ 14 Punkt (1) 2. Abs.)
- * Verspätete Wurfmeldung an den Zuchtwart (§ 14 Punkt (1) 2. Abs.)
- * Unvollständige Unterlagen bei Wurfabnahme (§ 14 Punkt (1) 1.)
- * Fehlende Eintragung der Zuchtzulassung in der Ahnentafel der Elterntiere zum Zeitpunkt der Zuchtverwendung (§ 5 Punkt (2) e) 1. + 2. Abs.)
- * Fehlende Eintragung der Befunde über L2-HGA und HC in der Ahnentafel der Elterntiere vor Zuchtverwendung (für getestete Hunde) (§ 5 Punkt (2) f) 1. Abs.)
- * Fehlende Eintragung der Befunde über PL in der Ahnentafel der Elterntiere vor Zuchtverwendung (§ 5 Punkt (2) g) 1. Abs.

Für jedes der oben angeführten Vergehen wird zu den Eintragungsgebühren ein Säumniszuschlag verrechnet.

Meldungen an die Welpeninformation: welpeninformation@gmx.at

- * sofort nach erfolgter Deckung
- * innerhalb von 24 Stunden nach Fallen des Wurfes
- * nach 8 Wochen über die noch abzugebenden Welpen
- * weiters in 4 wöchigen Abständen
- * wenn kein Welpe mehr abzugeben ist

Bei Nichteinhaltung erlischt die Welpeninformation durch den Club.